
Die Legitimation von Ausnahmezuständen. Eine Analyse zeitübergreifender Legitimationsmuster am Beispiel der USA

Annette Förster und Matthias Lemke

Zusammenfassung

Ausnahmezustände als kriseninduzierte Expansionen von Exekutivkompetenzen sind in repräsentativen Demokratien gegenüber der politischen Öffentlichkeit in besonderem Maße begründungspflichtig. Der Beitrag untersucht anhand verschiedener Ausnahmesituationen in der Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. bis ins 21. Jahrhundert, welcher Plausibilisierungsstrategien sich die Exekutivorgane jeweils bedient haben. So entsteht eine den jeweiligen historischen Kontext einer Krise transzendierende Matrix von Plausibilisierungen. Diese sind demokratietheoretisch relevant, weil sie als wiederkehrende Muster die Verschiebung der Grenze demokratischer Freiheit zu Ungunsten der Bürgerinnen und Bürger markieren.

Schlüsselwörter

Ausnahmezustand · Demokratie · Demokratietheorie · Krise · Recht · Rechtsstaat
Freiheit

A. Förster (✉)
RWTH Aachen, Aachen, Deutschland
E-Mail: annette.foerster@ipw.rwth-aachen.de

M. Lemke
Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg, Deutschland
E-Mail: matthias.lemke@hsu-hh.de

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016
M. Lemke et al. (Hrsg.), *Legitimitätspraxis*, DOI 10.1007/978-3-658-05742-8_2

1 Die repräsentative Demokratie und der Ausnahmezustand

Für akute Krisenfälle hat sich eine deutliche Mehrheit der repräsentativen Demokratien der Gegenwart (vgl. Vorländer 2013, S. 268) ein rechtlich mehr oder minder definiertes Instrumentarium geschaffen, in dem auf demokratische Entscheidungsprozesse und Kontrollmechanismen in unterschiedlichem Umfange verzichtet werden kann: den Ausnahmezustand.¹ Angesichts dieses Rechtsinstruments, das in sich potenziell die Negierung von Recht inkludiert und in modernen, rechtsstaatlichen Demokratien zu einem fundamentalen legitimatorischen Selbstwiderspruch führen kann (vgl. jüngst Möllers 2013, S. 281 f.), stellen sich eine Reihe von Fragen. Diese gilt es bei der Analyse und Bewertung von Ausnahmezuständen zu berücksichtigen: Ist erst dann von Ausnahmezustand zu sprechen, wenn er formal ausgerufen wurde? Welche Rolle spielen zeitliche und räumliche Grenzen, wenn der Ausnahmezustand in Kraft ist? Welche Krisenszenarien machen einen Ausnahmezustand erforderlich? – Und die wichtigste Frage, gerade mit Blick auf die in demokratischen Rechtsstaaten gegebene Begründungspflicht der Regierung dem Souverän gegenüber: Wie wird situativ die Notwendigkeit eines Ausnahmezustandes² legitimiert? Und wie lassen sich aus den konkreten Plausibilisierungen, Begründungen oder Erzählungen von Herrschaft – induktiv – überzeitlich gültige Muster ableiten, die auch jenseits eines konkreten situativen Kontextes gelten?

Dem Ausnahmezustand als Rechtsbegriff liegen eine Reihe konkreter Szenarien zugrunde, die seine Ausrufung induzieren können: Krieg, Bürgerkrieg oder Aufstände, Terrorismus, aber auch Naturkatastrophen und der Ausbruch von Seuchen sind in diesem Kontext denkbare Auslöser. Zu diesen Szenarien sind jeweils spezifische Begründungsmuster zu erwarten, die von Seiten der Regierung die jeweils situativ erforderliche Suspendierung von Grund- und Freiheitsrechten gegen-

¹ Unter Ausnahmezustand verstehen wir die kriseninduzierte Expansion von Exekutivkompetenzen. Teile dieses Beitrages (Kap. 2.2 und 2.3) basieren auf überarbeiteten Analysen aus Lemke (2012).

² Unser Verständnis von Legitimität folgt dem integrierten Verständnis von Legitimitätsanspruch (Norm) und -glauben (Empirie) von Nohlen (1998, S. 350 ff.). Lipset (1960, S. 77) hatte auf die doppelte Dynamik von Legitimität verwiesen, da sowohl deren normative Grundlagen als auch die Modi der Erzeugung von Anerkennung einem permanenten Wandel unterliegen. Unter Legitimation verstehen wir die konkreten Praktiken (Handlungen, Diskurse etc.), die die Anerkennungswürdigkeit von Herrschaft jedweder Form vorbereiten. Ein Begriff, der eher empirisch orientiert und weniger normativ aufgeladen wäre und der Legitimation im Sinne der Generierung von Anerkennung – auch im repräsentativ-demokratischen Verfassungsstaat der Moderne – zu beschreiben vermag, könnte ganz allgemein Plausibilisierung von Herrschaft lauten.

über der Bevölkerung³ legitimieren sollen. Auch können unterschiedliche Zielsetzungen identifiziert werden: Zwar ist es das primäre Ziel einer jeden Regierung, mit Hilfe des Ausnahmezustandes zum *status quo ante*, also zum Normalzustand, zurückzukehren. Zudem existieren sekundäre oder hinzutretende Zielsetzungen, so etwa die Beschleunigung von Entscheidungswegen zur Sicherstellung effizienten Regierens. Damit gehen der Ausschluss von Akteuren, die Einschränkung von Grundrechten sowie die Erweiterung des rechtlichen Handlungsspielraums der Exekutive einher – gegebenenfalls auch über die Dauer der auslösenden Krisensituation hinaus. Mit dem Argument, wonach Krisen „schnelles, ungehindertes und zielführendes Handeln“ (Greiner 2013, S. 27) der Exekutive verlangen, werden so *en passant* grundlegende demokratische Mechanismen, wie die Einbindung verschiedener betroffener Akteure in Entscheidungsprozesse, Kooperation zwischen diesen Akteuren sowie die Kontrolle staatlicher Interventionspraktiken, die für die Legitimation des demokratischen Systems essentiell sind, im Ausnahmezustand ausgesetzt. Trotzdem ist der Ausnahmezustand kein rechtsfreier Raum, sondern eine zweckgebundene, zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahmeregelung, deren einziges Ziel es sein sollte, die Rückkehr zum Normalzustand zu ermöglichen.

Angesichts dieser Heterogenität der diskursiven und realen Beschaffenheit des Ausnahmezustandes – verschiedene Krisenszenarien, die, weil sie essentielle Unterschiede aufweisen, an diverse Legitimationserzählungen (vgl. Lemke 2013) anschlussfähig sind und so unterschiedliche Ausformungen des Ausnahmezustands nach sich ziehen – sprechen wir vom Ausnahmezustand im Plural, also von *Ausnahmezuständen*. Mit Blick auf historische Fallbeispiele wird deutlich, dass etwa der Einsatz des Militärs im Innern im Falle eines Aufstands einer anderen Legitimation bedarf, als die Rechtfertigung von Maßnahmen im Falle des Ausbrechens einer Seuche oder der Bekämpfung der Folgen einer Naturkatastrophe. Zielführung, angewandte Mittel und deren Verhältnismäßigkeit sowie vor allem ihre Legitimation sind entsprechend den unterschiedlichen Szenarien zu bewerten.

Der Beitrag geht der Frage nach, auf welche Art und Weise in unterschiedlichen historischen Situationen Ausnahmezustände von der Regierung dem Souverän gegenüber (top-down) legitimiert wurden. Hierzu wird zwischen Ausnahmezuständen, die in der entsprechenden Legitimationspraxis in den USA unterschiedliche Auslöser aufweisen, unterschieden. Zwar verfügen die USA, anders als der überwiegende Teil repräsentativer Demokratien westlichen Typs, in ihrer Verfassungsordnung über keine genuine gesetzliche Verregelung des Ausnahme-

³ Ob und inwieweit in der politischen Öffentlichkeit der Wunsch nach einer Normsuspension an die Regierung herangetragen wird, der Ausnahmezustand also bottom-up eingefordert wird, etwa wenn es um den vermeintlichen Zugewinn an öffentlicher Sicherheit durch verdachtsunabhängige Kontrollen geht, ist eine ebenfalls spannende Frage, die wir in diesem Beitrag allerdings nicht weiter verfolgen können.

zustandes. Sie sind dennoch ein geeigneter Untersuchungsgegenstand, weil sie auf die längste Geschichte repräsentativer Demokratien zurückblicken können, die ihrerseits reich an einschlägigen, gut dokumentierten Fallbeispielen ausgeweiteter Exekutivkompetenzen ist. Im ersten Teil werden verschiedene Auslöseszenarien und Ausnahmezustände historisch und mit Blick auf die jeweils verwendeten Legitimationsmuster rekonstruiert. Im zweiten Teil werden die verwendeten Legitimationsmuster zusammengefasst und es wird reflektiert, inwieweit in ihrer überzeitlichen Anwendung Muster erkennbar und ob sie gar verallgemeinerbar sind. Ob und inwiefern diese Muster eine Erosion rechtstaatlicher Praxis in den repräsentativen Demokratien der Gegenwart andeuten, ist Gegenstand des abschließenden Fazits.

2 Ausnahmezustände in der Geschichte der USA

Bei der historisch vergleichenden Analyse von Ausnahmezuständen sind neben den Auslösern und den darauf bezogenen Plausibilisierungsstrategien noch weitere Faktoren zu beachten, in denen sich eine Veränderung vom Normalzustand in den Ausnahmezustand vollzieht. Indem diese Faktoren etwa territoriale oder temporale Aspekte der Normsuspendierung betreffen, erlauben sie Rückschlüsse auf die Gefährdung der Demokratie durch den Ausnahmezustand: In welchem geographischen bzw. zeitlichen Raum kann man von einem Ausnahmezustand sprechen und wie sind diese Grenzen markiert? Daneben stehen inhaltliche Grenzen, die sich aus der Plausibilisierungsstrategie ableiten lassen sowie ein institutioneller Rahmen, der für den Ausnahmezustand vorgegeben ist. Im Folgenden wird anhand der unterschiedlichen Szenarien beispielhaft gezeigt, wie sich verschiedenen Plausibilisierungen und Faktoren zu jeweils spezifischen Legitimationen für Ausnahmezustände verdichten. Hierzu ist die Analyse der Szenarien in Zusammenhang mit Urteilen des US Supreme Courts zielführend, da es in der Verfassung der USA sowie der Teilstaaten keine Festlegungen für Ausnahmezustände gibt (vgl. Weida 2004, S. 1397).

2.1 Aufstand (Moyer v. Peabody)

Der Fall Charles H. Moyer gegen James H. Peabody wird hier beispielhaft für Szenarien herangezogen, in denen das Verhängen eines Ausnahmezustandes auf regionaler Ebene stattfindet, um einen Aufstand – in dem zu untersuchenden Fall den Streik der Gewerkschaften – und die damit einhergehende Störung der öffentlichen Ordnung zu unterbinden und zu beenden (vgl. Dershowitz 2002, S. 193). Im hier

untersuchten Fall gingen die Ausschreitungen auf beiden Seiten so weit, dass von „labor wars“ (Suggs 1991) gesprochen wird, in deren Rahmen es zu zahlreichen Festnahmen ohne Haftprüfung und Prozess kam.

Zu den Ereignissen: Anfang des 20. Jahrhunderts kam es in Colorado in Verbindung mit Streiks⁴ immer wieder zu offenen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Arbeitern, den Industriellen, bzw. derer Söldnern, sowie der Nationalgarde, im Rahmen derer 1903 und 1904 mehrfach durch den Gouverneur, James H. Peabody, der Ausnahmezustand verhängt wurde (vgl. Weida 2004, S. 1413). Die daran beteiligten Minenarbeiter waren mehrheitlich in der militanten Western Federation of Miners (WFM) organisiert, deren Präsident Charles H. Moyer war.

Der amtierende Gouverneur sah in den anhaltenden Streiks und gewalttätigen Auseinandersetzungen eine Gefahr nicht nur für die Bürger, sondern auch für die Wirtschaft seines Landes, da die Unruhen Colorado zu einem unsicheren und damit unattraktiven Wirtschaftsstandort machten. Um Sicherheit, Recht und Ordnung zu gewährleisten, setzte Peabody die Nationalgarde ein. Dabei wurde der Streik der Minenarbeiter weitestgehend mit einem Aufstand gegen den Staat gleichgesetzt (vgl. Suggs 1991, S. 90 ff.). „Law and order [...] became synonymous with the destruction of the union“ (Suggs 1991, S. 12).

Im Rahmen der staatlichen Intervention kam es zu systematischen Festnahmen ohne formale Anklage von Gewerkschaftsfunktionären und jenen, die sich gegen den Einsatz der Truppen äußerten, mit der Begründung der „militärischen Erforderlichkeit“ (military necessity) (vgl. Suggs 1991, S. 95), darunter auch ein Friedensrichter, kritische Journalisten und Moyer⁵, der zwei Monate in Isolationshaft verbrachte (vgl. Soifer 1998, S. 59). Das Recht auf Haftprüfung wurde suspendiert, die Presse zensiert, Saloons geschlossen und eine Ausgangssperre verhängt (vgl. Weida 2004, S. 1413).

Moyers Klage vor dem US Supreme Court mahnt die Verletzung zweier Rechte an: Die Verweigerung des Rechtes auf Haftprüfung (*habeas corpus*) trotz der Tatsache, dass die Gerichte funktionsfähig waren, sowie das Recht auf einen fairen Prozess. Der Supreme Court wies die Klage mit der folgenden Begründung zurück: „what is due process of law depends on circumstances. It varies with the subject matter and the necessities of the situation“ (US-Supreme Court 1909). In diesem Fall sei anzunehmen, dass ein Ausnahmezustand vorlag und der Gouver-

⁴ Zentrale Forderungen der Gewerkschaft war die Einführung, bzw. Aufrechterhaltung eines acht-Stunden-Arbeitstages sowie ein angemessener Mindestlohn (Suggs 1991, S. 17).

⁵ Moyer, als Präsident der WFM, kritisierte diese Politik Peabody's, da weder der Dialog mit den Streikenden, noch eine unabhängige Untersuchung stattgefunden hatte, rückblickend jedoch auch, weil die Garde nicht nur Streikbrechern Schutz gewährt hatte, sondern auch Streikposten auflöste (Suggs 1991, S. 50 ff.).

neur Moyer „without sufficient reason, but in good faith“ (US-Supreme Court 1909) festhalten ließ. Hiermit werden also die Festnahmen aufgrund militärischer Erforderlichkeit gestützt.⁶

So long as such arrests are made in good faith and in the honest belief that they are needed in order to head the insurrection off, the governor is the final judge and cannot be subjected to an action after he is out of office, on the ground that he had no reasonable ground for his belief (US-Supreme Court 1909).

Kritisch zu werten ist der Fall *Moyer vs. Peabody* zum einen, weil die Bedenken für den Ausnahmezustand fragwürdig und zum anderen, weil die Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen in Zweifel zu ziehen, jedoch einer ernsthaften Prüfung entzogen waren. Lokale Autoritäten, darunter der Sheriff sowie Teile der bürgerlichen Obrigkeit, widersprachen der Notwendigkeit einer Intervention (vgl. Suggs 1991, S. 96). Auch waren die Gerichte weiterhin offen; die Anordnung eines Bezirksrichters, Moyer freizulassen, wurde ignoriert (vgl. Soifer 1998, S. 59). Peabody, selbst Unternehmer, war eindeutig auf der Seite der Industriellen verortet. Ob seine Einschätzung der Lage „ehrlich“ sowie „in guten Glauben“, im Sinne einer neutralen Bewertung war, scheint mehr als fragwürdig. Ferner sind die ergriffenen Maßnahmen bezüglich ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit, sowie deren Mitfinanzierung durch die Mienenbesitzer in Frage gestellt worden (vgl. Suggs 1991, S. 92). Eine Überprüfung dieser Maßnahmen wurde vom Supreme Court abgelehnt. Peabodys Urteil über die Lage und die zu ergreifenden Maßnahmen sind damit unanfechtbar. „Public danger warrants the substitution of executive for judicial process, and the ordinary rights of individuals must yield to what the executive honestly deems the necessities of a critical moment“ (US-Supreme Court 1909). Was die Exekutive, hier durch Peabody verkörpert, in einem kritischen Moment – ehrlicherweise – als notwendig erachtet, dem müssten die Rechte der Individuen nachgeben. In Rück Erinnerung an Carl Schmitts Aussage „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (Schmitt 2004, S. 13) rückt hierbei die Schwächung der Demokratie durch die Verlagerung der Souveränität auf die Exekutive in den Fokus.⁷ Wenn die Exekutive sowohl über die Verhängung des Ausnahme-

⁶ Auch im Fall *ex parte Milligan* urteilte der Supreme Court 1866, dass die Suspendierung von habeas corpus auch unter der Bedingung offener Gerichte gerechtfertigt sei; Zivilisten dürften jedoch nicht vor Militärgerichte gestellt werden, solange Gerichte offen und funktionsfähig sind (US-Supreme Court 1866).

⁷ Unterstützt wird diese Annahme auch durch ein Urteil des Supreme Court 1866, in dessen Begründung das Gericht schreibt: „The officer executing martial law is at the same time supreme legislator, supreme judge, and supreme executive. As necessity makes his will the law, he only can define and declare it“ (US-Supreme Court 1866, S. 14).

zustandes als auch über die darin zu ergreifenden Maßnahmen und der Dauer entscheidet, wird der demokratische Rechtsstaat zu einem Schatten seiner selbst.

2.2 Krieg (Korematsu v. United States)

Ein weiterer Fall eklatanter, weil demokratiegefährdender Ausweitung der Exekutivkompetenzen steht im Kontext des Zweiten Weltkriegs und des japanischen Angriffs auf Pearl Harbor. *Korematsu v. United States* (US-Supreme Court 1944; Lemke 2011, S. 375 ff.) hat die Rechtsprechung des Supreme Courts sowie seinen historischen Kontext viele Jahre überdauert. Denn der Fall geht auf eine lange nicht aufbereitete, auf „racial prejudice, war hysteria, and a failure of political leadership“ (United States Statutes at Large 1988, S. 2) gegründete Praxis der Krisenintervention zurück, die in der Beschneidung der Freiheitsrechte japanischstämmiger Amerikaner mündete, eine Bevölkerungsgruppe, deren Mitglieder fortan als *enemy alien* betrachtet wurden.

Um mit der angenommenen Bedrohung, um mit der Monstrosität der „citizens or permanent resident aliens of Japanese ancestry“ (United States Statutes at Large 1988, S. 2) umgehen zu können und um weitere Gefährdungen durch diese Personengruppe nachhaltig auszuschließen, erließ die Exekutive am 19.2.1942 die Executive Order 9066. Diese legte die Einrichtung von Military Areas oder Exclusion Zones entlang der West- und Ostküste der Vereinigten Staaten durch das Militär fest, aus denen die sich dort aufhaltenden Japaner oder japanischstämmigen Amerikaner sukzessive in so genannte War Relocation Camps zu verbringen waren:

Whereas, the successful prosecution of the war requires every possible protection against espionage and against sabotage to national defense material, national defense premises and national defense utilities [...]. Now, therefore [...] I hereby authorized and direct the Secretary of War [...], whenever he or any designated Commander deem such action necessary or desirable to prescribe military areas in such places and of such extent as he [...] may determine, from which any or all persons may be excluded, and with respect to which, the right of any person to enter, remain in, or leave shall be subject to whatever restriction the Secretary of War [...] may impose in his discretion (President of the United States 1942a).

In der Folge wurden im Zeitraum von Ende März 1942 bis Anfang 1943 mehr als 110.000 Personen zwangsweise umgesiedelt. Die für die Abwicklung der Umsiedlungen gegründete War Relocation Authority (vgl. President of the United States 1942b) betrieb im Zeitraum von 1942 bis 1946 insgesamt zehn Camps, von denen das letzte am 20.3.1946 geschlossen wurde.

Die vor diesem historischen Hintergrund formulierte Klage Fred Toyosaburo Korematsus, verhandelt am 11. und 12.10.1944 und entschieden am 18.12.1944, stellte die Verfassungsmäßigkeit der Executive Order 9066 infrage, weil sie die individuellen Freiheitsrechte einer amerikanischen Staatsbürgern ohne hinreichenden Grund negiere und gegen den vierzehnten Verfassungszusatz verstoße. Der Supreme Court wies mit dem von Associate Justice Hugo Black verfassten Urteil die Klage mit 6 zu 3 Stimmen zurück. Relevante Quellen für die Analyse der Legitimationsmuster für Exekutivexpansionen sind also das Mehrheitsurteil von Black, sowie die abweichenden und hinsichtlich des Rekurses auf den Schutz des Individuums gegenüber illegitimen Übergriffen der Exekutive relevanten Meinungen der Richter William F. Murphy und Robert H. Jackson. Das politische Spannungsfeld, das durch das Urteil etabliert wird, erstreckt sich, wie auch schon 1866, im Bereich der Abwägung von individuellen gegen Gemeinschaftsinteressen hinsichtlich der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und wurde – anders als 1866 – weit weniger eindeutig beurteilt.

Die in den Military Areas lebenden Japaner oder japanischstämmigen Amerikanern müssten, so der Tenor des Mehrheitsurteils, ihre Zwangsumsiedlung dulden, weil in Kriegszeiten das Schutzinteresse der Vereinigten Staaten als Ganzes vor Spionage und Sabotage das der einzelnen Bürger vor Beschneidung seiner bürgerlichen Freiheitsrechte überwiege. Eine solche Bestimmung habe auch dann Gültigkeit, wenn sie über eine Executive Order erlassen und von Durchführungsbestimmungen des Militärs konkretisiert werde, ohne dass ein Zustand des martial law vorliegen müsse. Konkret entfaltet diese „pressing public necessity“ (US-Supreme Court 1944, S. 216) gegenüber dem Bürger Korematsu folgende Konsequenz:

He was excluded because we are at war with the Japanese Empire, because the properly constituted military authorities feared an invasion of our West Coast and felt constrained to take proper security measures, because they decided that the military urgency of the situation demanded that all citizens of Japanese ancestry be segregated from the West Coast temporarily, and finally, because Congress, reposing its confidence in this time of war in our military leaders [...] determined that they should have the power to do just this (US-Supreme Court 1944, S. 223).

Dieses Argument der größeren Zahl nimmt eine rein quantitative Verhältnisabwägung vor, die auf einer tiefgreifenden Unsicherheit hinsichtlich der nahen Zukunftserwartung gründet. Die Vermutung eines mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden und ob seiner Streuung nicht adäquat eingrenzbares Risikos überführt unveräußerliche Bürgerrechte in ein kalkulatorisches Objekt, das, wenn die Umstände dafür sprechen, auch abgeschrieben werden darf.

Like curfew, exclusion of those of Japanese origin was deemed necessary because of the presence of an unascertained number of disloyal members of the group, most of whom we have no doubt were loyal to this country (US-Supreme Court 1944, S. 219).

Bezogen auf den Fall bedeutet dies, dass der real existierende Bürger Korematsu seiner ebenso real existierenden Bürgerrechte enthoben wird, weil die Prognose eines Risikos als ebenso real eingestuft wird. In dieser Begründungspraxis des Ausnahmestandes vermischen sich demnach die Ebenen tatsächlicher und prognostizierter Realität mit dem Ergebnis, dass die prognostizierte Realität zum entscheidenden Kriterium für die Suspendierung der Normgeltung avanciert. Im Bemühen um den Schutz der Bevölkerung gewinnt die Idee der Gefahrenprävention an Attraktivität, und das ungeachtet der Tatsache, dass der Bestandsverlust von Grundrechten im vorliegenden Fall als massiv einzuschätzen ist. Motivational gesprochen ist es die Angst vor kommenden Ereignissen, die das Tor zum Ausnahmezustand aufstößt. Eines der Gesichter dieser Angst bekommt in der abweichenden Stellungnahme von Justice Murphy einen Namen – Rassismus:

This exclusion of all persons of Japanese ancestry [...] from the Pacific Coast area on a plea of military necessity in the absence of martial law ought not to be approved. Such exclusion goes over 'the very brink of constitutional power' and falls into the ugly abyss of racism (US-Supreme Court 1944, S. 233).

Murphy verweist auf die Gefahr der degenerativen Perpetuierung von Ausnahmezuständen, die dann eintreten kann, wenn sich die Entscheidungsgründe zu entschlichen drohen. Entsachlicht ist die Begründung für die Notwendigkeit von Exekutivexpansionen dann, wenn sie auf Attribuierungen insbesondere von Personengruppen beruht, die einer empirischen Prüfung nicht standzuhalten vermögen und wenn für einen behaupteten Sachverhalt keine intersubjektiv anerkennungsfähigen Legitimierungen angegeben werden können (US-Supreme Court 1944, S. 240 ff.). Im vorliegenden Fall ist dieser Tatbestand durch den Verweis auf die japanische Abstammung der Verdächtigen erfüllt, die als hinreichend für die *exclusion* erachtet wird, und das unabhängig von einer etwaig vorliegenden tatsächlichen Täterschaft:

It is the case of convicting a citizen as a punishment for not submitting to imprisonment in a concentration camp, based on his ancestry, and solely because of his ancestry, without evidence or inquiry concerning his loyalty and good disposition towards the United States (US-Supreme Court 1944, S. 226).

Statt aber durch Vorurteile und den Verweis auf Sündenböcke immer weiter zu expandieren, bedürfe die Exekutivexpansion der Einhegung: „Individuals“, so Justice Murphy, „must not be left impoverished of their constitutional rights on a plea of military necessity that has neither substance nor support“ (US-Supreme Court 1944, S. 234). Damit stellt sich angesichts von Murphys Rassismusbefehl die Frage nach den Subjekten des Ausnahmezustandes.

Der Ausnahmezustand bedeutet nicht nur die Expansion von Exekutivkompetenzen. Er bedeutet, wenn es ihm nicht gelingt, eine Situation der Äußerlichkeit⁸ herzustellen, das Einsetzen eines Prozesses der Segregation in einer vormals homogenen Bürgerschaft. Denn: „The petitioner, a resident of San Leandro, Alameda County, California, is a native of the United States of Japanese ancestry who, according to the uncontradicted evidence, is a loyal citizen of the nation.“ (US-Supreme Court 1944, S. 226) Dies ist einer der in Bezug auf die Regierungspraxis repräsentativer Demokratien hochgradig kritischen Aspekte. Denn die vom Souverän geschaffenen Institutionen wenden sich hier gegen den Souverän selbst:

The judicial test of whether the Government [...] can validly deprive an individual of any of his constitutional rights is whether the deprivation is reasonably related to a public danger that is so immediate, imminent, and impending as not to admit of delay and not to permit the intervention of ordinary constitutional processes to all-viate the danger (US-Supreme Court 1944, S. 234).

Die Demokratie greift hier ihre eigenen Fundamente an. Das Mehrheitsurteil von Black unterstreicht unmissverständlich, dass sich Korematsu als Bürger der Vereinigten Staaten hinsichtlich seiner Loyalität zur Verfassung in keiner Weise verdächtig gemacht hat. Das aus dem ‚gesunden Volkskörper‘ zu entfernende, pathologische Teil wird also für den Ausnahmezustand erst geschaffen. Zum Subjekt der konsekutiven Maßnahmen der Executive Order 9066, hier der Civilian Exclusion Order No. 34, wird Korematsu allein wegen seiner Abstammung. Damit liegt das klassische Segregationsmotiv der Ethnizität vor, das alleine Korematsu der Pflicht zur Internierung unterwirft. Damit liegen rassistische Motive für die vom Militär durchgesetzten Maßnahmen vor. Das Argument, das – in Übereinstimmung mit der Argumentation aus 1863 (Lemke 2012, S. 310 ff.) – in seinem Kern auf die Erfordernis eines möglichst effizienten Vorgehens des Militär verweist, zeigt sich zwar situativ als praktikabel. Auf langfristige Sicht unterminiert es aber den Zusammenhalt der ohnehin schon in einer manifesten Krise befindlichen Gesellschaft. Die

⁸ Vgl. hierzu Kap. 3.1.



<http://www.springer.com/978-3-658-05741-1>

Legitimitätspraxis

Politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven

Lemke, M.; Schwarz, O.; Stark, T.; Weissenbach, K.

(Hrsg.)

2016, VII, 224 S. 16 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-05741-1